

Bei Zeiten des Schulbesuchs dem Träger der Krankenversicherung vorlegen, der die bescheinigten Zeiten nach § 39 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) dem Träger der Rentenversicherung zu melden hat. Bei Zeiten des Fachhochschul- und Hochschulbesuchs unmittelbar dem zuständigen Rentenversicherungsträger vorlegen.

Bescheinigung
Für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung
Über Zeiten des Schul-, Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuchs
- auszustellen durch Schule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule -

Versicherungsnummer

Angaben zur Person

Name		Vornamen (Rufname bitte unterstreichen)					
Geburtsname		Frühere Namen					
Geburtsdatum	Geschlecht	Staatsangehörigkeit (ggf. frühere Staatsangehörigkeit bis)					
<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich						
Geburtsort (Kreis, Land)							
Derzeitige Adresse (Straße, Hausnummer)					Telefonisch tagsüber zu erreichen		
Postleitzahl	Wohnort						

Zeiten des nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden Besuchs einer

<input type="checkbox"/> Schule	<input type="checkbox"/> Fachschule	<input type="checkbox"/> Fachhochschule	<input type="checkbox"/> Hochschule
Name der Ausbildungsstätte, Ort			
Zeitraum (vom – bis)		Zeitraum (vom – bis)	
Urlaubssemester (vom – bis)		Grund	
Bei Fachhochschulbesuch Halbjahreskurs	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein, falls nein: Mindestens 600 Unterrichtsstunden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuch			
Ausbildung planmäßig abgeschlossen			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
als			
Datum der Prüfung	Tag	Monat	Jahr
Letzter Unterrichtstag, falls eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen ist oder nicht abgelegt wurde	Tag	Monat	Jahr
Bei Promotion			
Fachrichtung			
Datum der Promotion	Tag	Monat	Jahr
Ort, Datum	Stempel der Ausbildungsstätte		
Unterschrift			

Über die Anerkennung der Zeiten als Abrechnungszeiten entscheidet der rentenversicherungsträger. Zeiten eines nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Schulbesuches sowie Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulbesuches werden bei einem Rentenbeginn ab 01.01.2002 insgesamt höchstens bis zu acht Jahren als Anrechnungszeit (bis zu drei Jahren als bewertete, bis zu fünf Jahren als unbewertete Anrechnungszeit) berücksichtigt.